

Name des Produkts: Raiffeisen-Zentraleuropa-ESG-Aktien

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900YTM17CP84ISH50

Das Produkt (der Fonds) wird von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. als Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Fondsmanager: Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> % </u> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: <u> % </u>	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u> % </u> an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale, wie insbesondere Klimawandel, Naturkapital & Biodiversität, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Verbesserungsmöglichkeiten (wie grüne Technologien und erneuerbare Energien), Humanressourcen, Produkthaftung & -sicherheit, Beziehung zu Interessensgruppen sowie soziale Verbesserungsmöglichkeiten (wie Zugang zu Gesundheitsversorgung). Corporate Governance sowie unternehmerisches Verhalten & Unternehmensethik (gesamt „gute Unternehmensführung“) sind jedenfalls Voraussetzung für eine Veranlagung in von Unternehmen begebenen Wertpapieren/Geldmarktinstrumenten. Es besteht keine Beschränkung auf bestimmte ökologische oder soziale Merkmale.

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. / Verwaltungsgesellschaft ist als Asset Manager der RBI-Gruppe (Raiffeisen Bank International AG) in deren Nachhaltigkeitsstrategie eingebettet. Die Verwaltungsgesellschaft versteht unter Nachhaltigkeit verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für langfristigen ökonomischen Erfolg im Einklang mit Umwelt und Gesellschaft. Nachhaltigkeit ist ein zentraler Bestandteil ihrer Geschäftspolitik. Selbstverständnis ihres Handelns ist es, verantwortungsvoller Fondsmanager, fairer Partner und engagierter Bürger zu sein.

Die Nachhaltigkeit im Anlageprozess wird durch eine durchgehende Integration von ESG, kurz für Environment, Social, Governance, verwirklicht. Neben ökonomischen Faktoren, etwa traditionelle Kriterien wie Rentabilität, Liquidität und Sicherheit, werden somit ökologische und gesellschaftliche Aspekte, ebenso wie (gute) Unternehmensführung wie folgt in die Anlageprozesse integriert:

1. Vermeiden und Verantwortung zeigen: Negativkriterien zum Ausschluss von kontroversen Geschäftsfeldern bzw. Unternehmen und Staaten (Gebietskörperschaften), die definierte Kriterien verletzen.

2. Unterstützen und Nachhaltigkeit fördern durch Integration von ESG-Research im Investmentprozess in der Unternehmensbewertung und schlussendlich in der Titelauswahl (Best-in-class-Ansatz). Dies wird sinngemäß auch für Staaten (Gebietskörperschaften) als Emittenten von Schuldtiteln angewandt.

3. Einfluss und Wirkung entfalten: „Engagement“ als integraler Bestandteil einer verantwortungsvollen, nachhaltigen Anlagepolitik mittels Unternehmensdialogen und insbesondere Ausübung von Stimmrechten.

Das Zusammenwirken aller drei Elemente – Vermeiden, Unterstützen und vor allem auch Einfluss – ist Voraussetzung für ein verantwortungsvolles, aktives Management von nachhaltigen Fonds.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Als Nachhaltigkeitsindikator wird der 'Raiffeisen-ESG-Indikator' als interner Indikator der Verwaltungsgesellschaft herangezogen. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert laufend Unternehmen und Staaten auf Basis interner und externer Researchquellen. Die Ergebnisse dieses Nachhaltigkeitsresearch münden gemeinsam mit einer gesamtheitlichen ESG-Bewertung, inkludierend einer ESG-Risikobewertung in den sogenannten 'Raiffeisen-ESG-Indikator'. Der Raiffeisen ESG-Indikator wird auf einer Skala von 0-100 gemessen. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Unternehmensbranche.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition an.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar, da der Fonds keine nachhaltige Investition anstrebt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar, da der Fonds keine nachhaltige Investition anstrebt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

☐ Nein.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? / Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ genannten Negativkriterien, durch Integration von ESG-Research im Investmentprozess (ESG-Scores) und in der Titelauswahl (Positivkriterien). Die Verwendung von Positivkriterien beinhaltet die absolute und relative Bewertung von Unternehmen in Bezug auf Stakeholder-bezogene Daten, wie etwa im Bereich Mitarbeitende, Gesellschaft, Lieferant:innen, Geschäftsethik und Umwelt bzw. die absolute und relative Bewertung von Staaten in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung bezogene Faktoren wie das politische System, Menschenrechte, soziale Strukturen, Umweltressourcen und den Umgang mit dem Klimawandel. Zusätzlich wird bei Unternehmen durch das „Engagement“ in Form von Unternehmensdialogen und insbesondere Ausübung von Stimmrechten auf die Reduktion von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hingewirkt. Diese unternehmensbezogenen Engagementaktivitäten werden unabhängig von einer konkreten Veranlagung im jeweiligen Unternehmen durchgeführt. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entnehmen Sie bitte auch gegebenenfalls den veröffentlichten Rechenschaftsberichten (Anhang „Ökologische und/oder soziale Merkmale“).

Unternehmen		Negativkriterien	Positivkriterien	Engagement
Umwelt	Treibhausgasemissionen	✓	✓	✓
	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	✓	✓	
	Wasser (Verschmutzung, Verbrauch)		✓	✓
	Gefährlicher Abfall		✓	✓
Soziales und Beschäftigung	Verstöße bzw. mangelnde Prozesse zu United Nations Global Compact (Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung) und OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen; Arbeitsunfälle	✓	✓	✓
	Geschlechtergerechtigkeit		✓	✓
	Kontroverse Waff	✓	✓	

Staaten und supranationale Organisationen		Negativkriterien	Positivkriterien
Umwelt	Treibhausgasemissionen		✓
Soziales	Verstoß gegen soziale Bestimmungen in internationalen Verträgen und Übereinkommen sowie den Grundsätzen der Vereinten Nationen	✓	✓



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die drei Nachhaltigkeitssäulen Umwelt („E“ wie environment), Gesellschaft („S“ wie social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („G“ wie governance) sind Grundlage für jede Veranlagungsentscheidung. Dies erfolgt auf mehreren Ebenen im Investmentprozess, in denen die traditionelle finanzielle Analyse mit der ESG-Analyse verbunden wird.

Veranlagung in Einzeltitel

Bei der direkten Veranlagung in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden folgende Grundsätze beachtet: Ausgangspunkt des integrierten Ansatzes der Raiffeisen KAG ist die Analyse auf Basis interner und externer Daten und Informationen: Als zentrales Element der Anlagestrategie wird basierend auf internen und externen ESG-Daten ein von der Verwaltungsgesellschaft entwickelter ESG-Indikator für Unternehmen und Staaten eingesetzt.

Die erste Säule des Raiffeisen-ESG-Indikators für Unternehmenstitel basiert auf der internen Einschätzung in Zusammenhang mit Zukunfts-Themen, die eine Bewertung für Sektoren und Subsektoren im Hinblick auf deren Potential aus Nachhaltigkeitssicht widerspiegelt. Die Zukunfts-Themen umfassen derzeit insbesondere die Bereiche Energie, Infrastruktur, Rohstoffe, Technologie, Gesundheit/ Ernährung/ Wohlbefinden, Kreislaufwirtschaft und Mobilität.

Die Berechnung der ESG Unternehmens-Einschätzung ist die zweite Säule des Investmentprozesses. Darin enthalten sind diverse Scores externer Partner, die eine Stakeholderbewertung, eine Bewertung von ESG-Risiken, eine Corporate Governance-Bewertung, eine Einschätzung von Kontroversen und eine SDG-Bewertung (die SDGs, sind die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und wurden von 193 Ländern einstimmig angenommen und auch von der österreichischen Bundesregierung implementiert) beinhalten, sowie die Beurteilung anhand der von der Verwaltungsgesellschaft definierten Negativkriterien. Auf dieser Analyseebene kommt es auch zu einer Vorselektion des gesamten Investmentuniversums. Als dritte Säule fungiert für Unternehmenstitel die Engagement-Bewertung. Diese beinhaltet eine Kombination aus drei Dimensionen: 1. die Intensität und Form des Engagements 2. die Kommunikation Dabei wird die Bereitschaft des Unternehmens, auf Fragen der Verwaltungsgesellschaft einzugehen, die Häufigkeit der Kommunikation und die rasche und zeitgerechte Beantwortung dieser Fragen bewertet. 3. die Auswirkung des Engagements. Hier wird die Umsetzung der Engagementziele durch das Unternehmen bewertet. Sollte im Engagementprozess eine Reputationsgefährdung erkannt werden, wird das Unternehmen von der Investition ausgeschlossen. Ist bisher noch kein Engagement erfolgt, wird das Unternehmen neutral bewertet. Für die Beurteilung von Staaten wurde der Raiffeisen-Sovereign-Indikator entwickelt. Für die Berechnung wurden verschiedene Themen identifiziert, die abbilden, wie nachhaltig die Staaten sowohl in ihrer Gesetzgebung als auch in ihrem Wirken gegenüber der Umwelt oder ihren Bürgern agieren. Diese Themen werden durch sogenannte Faktoren im Berechnungsmodell repräsentiert, wobei jeder verwendete Faktor einer der Kategorien Umwelt (Environment), Soziales (Social) oder Governance, sowie einer der Unterkategorien Biodiversität, Klimaschutz, Ressourcen, Umweltschutz, Grundbedürfnisse, Gerechtigkeit, Humankapital, Zufriedenheit, Institutionen, Politik, Finanz oder Transparenz zugeordnet wird. In die Berechnung fließen ebenfalls Daten externer Researchanbieter mit ein. Auf Basis der genannten Analysen wird aus den ausgewählten Unternehmen und Staaten unter Berücksichtigung des ESG-Indikators, dessen Entwicklung (ESG-Momentum) und unter fundamentalen Gesichtspunkten ein breit diversifiziertes Portfolio konstruiert. Dabei wird besonders hoher Wert auf die Qualität des Unternehmens und des Businessmodels gelegt. Ein hoher Grad an Nachhaltigkeit und fundamentaler Stärke sind ausschlaggebend für ein Investment.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Veranlagung in Fonds der Verwaltungsgesellschaft

Im Zuge der Veranlagung in Anteile an Investmentfonds werden nur Investmentfonds erworben, die ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Investition anstreben (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088). Die oben angeführten Grundsätze der direkten Veranlagung in Wertpapiere gelten auch für die Veranlagung in Fonds der Verwaltungsgesellschaft. Details sind den jeweiligen Prospekten der Fonds der Raiffeisen KAG zu entnehmen.

Auswahl von Fonds, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Zur Auswahl von Investmentfonds anderer Verwaltungsgesellschaften werden einerseits quantitative Daten wie ESG Bewertungen und Informationen zu kontroversen Geschäftsfelder und -praktiken herangezogen und andererseits erfolgt bei aktiv verwalteten Investmentfonds ein qualitativer Auswahlprozess, der persönliche Gespräche mit den Managern miteinschließt. Im Zuge der Veranlagung in Anteile an Investmentfonds werden nur Investmentfonds erworben, die ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Investition anstreben (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088). Die Umsetzung der „Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“ der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authorities) vom 21.8.2024 ist Voraussetzung für eine Investition. Die Einhaltung der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft der Subfonds zugesagten Negativ- bzw. Positivkriterien kann trotz regelmäßiger und gewissenhafter Überprüfung nicht garantiert werden.

Details zur Anlagepolitik und zu dem Anlageziel des Fonds in Abschnitt II / Punkt 15 dieses Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Im Zuge der Veranlagung in Anteile an Investmentfonds werden nur Investmentfonds erworben, die ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Investition anstreben (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088).

Die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authorities) hat in ihren „Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“ vom 21.8.2024 Kriterien für die Veranlagung in Unternehmen festgelegt. Basierend auf diesen Leitlinien erfolgt keine direkte oder indirekte Veranlagung in Unternehmen, die von den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der DelVO (EU) 2020/1818 (Mindeststandards für sogenannte „Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“ bzw. „EU Paris-aligned Benchmarks“) genannten Kriterien betroffen sind:

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (iS der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen sowie nach österreichischem Recht) beteiligt sind;
- b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer Treibhausgas-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüberhinausgehende Negativkriterien für die direkte Veranlagung in Einzeltitel festgelegt, um die Veranlagungen in kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken zu vermeiden. Negativkriterien bedeuten nicht immer einen vollumfänglichen Ausschluss eines Geschäftsfeldes oder einer Geschäftspraktik. In einigen Fällen wurden im Hinblick auf die Wesentlichkeit Schwellenwerte festgelegt. Einige der in Folge genannten Negativkriterien werden

typischerweise erst nach dem Eintritt eines Ereignisses (zum Beispiel Anklage wegen Bilanzfälschung) bekannt und unterstützen daher bei einer Anlageentscheidung die Einschätzung zukünftigen Verhaltens. Diese Negativkriterien unterliegen einer laufenden Kontrolle und können aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen am Markt ergänzt oder angepasst werden. Bei festgestellten Verstößen gegen diese Negativkriterien wird die ESG-Einschätzung des betroffenen Emittenten einer vertiefenden Überprüfung unterzogen. Danach entscheidet die Verwaltungsgesellschaft über den Verbleib der Position im Fonds oder über einen Verkauf. Im Bereich von Unternehmensemittenten werden sensible Geschäftsfelder und Aspekte vertiefend analysiert. Dazu zählen Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen Arbeitsrechte (gem. dem Protokoll der International Labour Organization), Umweltschutz (massive Umweltzerstörung), Korruption sowie Atomenergie (Produzenten von Atomenergie und Uran; Services in Verbindung mit Atomstromproduktion) und Produzenten von militärischen Rüstungsgütern zu Kampfzwecken.

Die weiterführende Analyse im Rahmen des Anlageprozesses bei Investitionen in Staaten berücksichtigt die Themenbereiche Umweltschutz (Nicht-Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens bzw. der UN-Biodiversitätskonvention), autoritäre Regime bzw. unfreie Staaten, Korruption (unter Heranziehung des Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International) sowie die fehlende Ratifizierung des Atomwaffensperrvertrags.

In der direkten Veranlagung sind derivative Instrumente, die Nahrungsmittelspekulation ermöglichen oder unterstützen können, generell vom Erwerb ausgeschlossen.

Bei Verstößen gegen die von der Verwaltungsgesellschaft definierten Negativkriterien oder Vorliegen von investimentrelevanten ESG-Fragestellungen betreffend der oben genannten Themen erfolgt durch das Fondsmanagement eine tiefergehender Emittenten-Analyse unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten. Zu den wesentlichen Informationen für die ESG-Einschätzung zählen Erkenntnisse aus dem proprietären Zukunfts-Themen Research, interne Bewertungen des Fondsmanagements, proprietäres Engagement sowie Daten von externen Informationsdienstleistern und Research-Providern. Dabei wird überprüft, wie das betroffene Unternehmen auf den Fall reagiert und welche Vorkehrungen in Zukunft getroffen werden. Auf Basis dieser Überprüfung wird über den Verbleib der Position im Fonds oder über einen Verkauf entschieden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmensführung im Anlageprozess der Verwaltungsgesellschaft erfolgt durch die Anwendung von Negativkriterien, die Integration von ESG-Research in den Anlageprozess (ESG-Scores) für die Bewertung von Unternehmen und letztlich für die Titelauswahl (Best-in-Class-Ansatz) sowie durch die kontinuierliche Überprüfung des Governance-bezogenen Scores des Fonds. Direkte Veranlagungen in Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, sind jedenfalls von einer Investition ausgenommen.

Bei der Auswahl von Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften wird die gute Unternehmensführung indirekt durch die Auswahl von Fonds, die ökologische oder soziale Merkmale aufweisen (Art 8. OffenlegungsVO) oder eine nachhaltige Investition anstreben (Art 9. OffenlegungsVO) berücksichtigt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

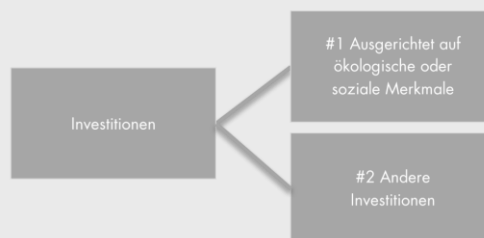
Die im Punkt Anlagestrategie beschriebenen Grundsätze gelten für das gesamte Wertpapiervermögen. Der Raiffeisen-Zentraleuropa-ESG-Aktien ist ein Aktienfonds und strebt als Anlageziel langfristiges Kapitalwachstum unter Inkaufnahme höherer Risiken an. Er investiert zumindest 51 % des Fondsvermögens in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln in Aktien oder Aktien gleichwertigen Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in folgenden Ländern Zentraleuropas haben: Polen, Österreich, Ungarn, Tschechien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Kroatien, Litauen, Lettland und/oder Estland. Zusätzlich kann auch in andere Wertpapiere, in u.a. von Staaten, supranationalen Emittenten und/oder Unternehmen emittierte Anleihen und Geldmarktinstrumente, in Anteile an Investmentfonds sowie in Sicht- und kündbare Einlagen veranlagt werden. Der Fonds investiert zumindest 80 % des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale verwendet werden. Dabei veranlagt der Fonds auf Einzeltitelbasis ausschließlich in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale des Investmentfonds verwendet werden. Es erfolgt keine Veranlagung in Unternehmen, die von den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der DelVO (EU) 2020/1818 (Mindeststandards für sogenannte „Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“ bzw. „EU Paris-aligned Benchmarks“) genannten Kriterien betroffen sind. Zusätzlich werden keine derivativen Instrumente erworben, die Nahrungsmittelspekulation ermöglichen oder unterstützen können.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Fonds berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale gem. Art. 8 Offenlegungs-Verordnung. Die Nachhaltigkeit im Anlageprozess wird durch eine durchgehende Integration von ESG, kurz für Environment, Social, Governance, verwirklicht.

Mindestens 80 % des gesamten Fondsvermögens sind Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertrags-sicherung bzw. -steigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Investmentfonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung) eingesetzt. Dies bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden, wodurch sich das mit dem Investmentfonds verbundene Verlustrisiko erhöhen kann. Im Zuge des Einsatzes von absichern-den Derivaten erfolgt keine Berücksichtigung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merk-male bzw. der Mindestausschlüsse gemäß ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nach-haltigkeitsbezogene Begriffe (gem. Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der DelVO (EU) 2020/1818: Mindeststandards für sogenannte „Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte “ bzw. „EU Paris-aligned Benchmarks“) verwenden. Bei Verwendung von Derivaten, die nicht der Absicherung dienen, werden die ökologischen oder sozialen Merkmale nach Möglichkeit und die Mindestaus-schlüsse jedenfalls berücksichtigt.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umwelt-ziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition im Sinne der EU-Taxonomie an. Dementsprechend findet auch keine diesbezügliche Überprüfung seitens des Wirtschaftsprüfers oder sonstiger Dritter statt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

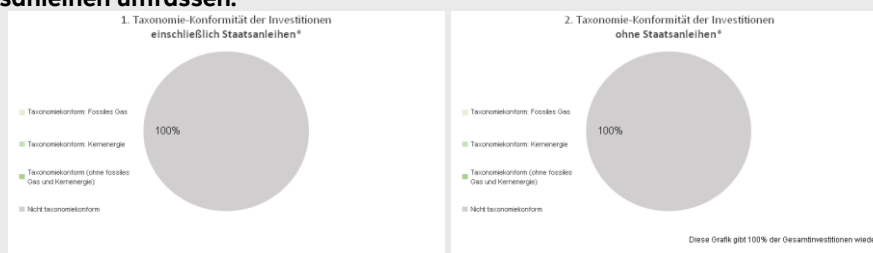
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☐ Nein.
- Nicht anwendbar.

Mit Blick auf die EU-Taxo-nomiekonformität umfas-sen die Kriterien für **fossi-les Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuer-bare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkei-ten wirken unmittelbar er-möglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leis-ten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2- armen Al-ternativen gibt und die un-ter anderem Treibhaus-gasemissionswerte auf-weisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der In-vestitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie- Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanz-produkts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen ge-genüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermög-lichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen –siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition mit einem Umweltziel an, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds strebt keine sozial nachhaltige Investition an.



Welche Investitionen fallen unter „#2Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei Investitionen, die weder als nachhaltige Investition eingestuft wurden noch auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, handelt es sich um Sichteinlagen oder kündbare Einlagen. Sichteinlagen und kündbare Einlagen unterliegen nicht den Nachhaltigkeitskriterien der Anlagestrategie und dienen primär der Liquiditätssteuerung.

Im Zuge des Einsatzes von absichernden Derivaten erfolgt keine Berücksichtigung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Bei Verwendung von Derivaten, die nicht der Absicherung dienen, werden diese Merkmale nach Möglichkeit berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds wird hinsichtlich der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale nicht an einem Referenzwert gemessen.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.rcm.at/at-de/global/fondsdokumente/> bzw. im Falle von Auslandsregistrierungen unter www.rcm-international.com auf der Website des jeweiligen Landes unter „Kurse und Dokumente“.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.